

Durchführungsbestimmungen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zur Förderung der Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin und in den anderen Fachgebieten

§ 1

Rechtsgrundlagen

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen fördert nach Artikel 8 GKV-SolG i. V. m. Artikel 10 GKV-GR 2000 und i. V. m. dem Honorarverteilungsmaßstab der KV Sachsen die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin *1) in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte und in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Auf der Grundlage des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Sachsen wird auch die Weiterbildung zum Facharzt in den anderen Fachgebieten durch die KV Sachsen gefördert.

(2) Die Festlegungen für die Förderung der Weiterbildungsassistenten gelten i. V. m. den Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich der Änderungen zum 01.01.2007.

§ 2

Umfang der Förderung, Höhe und Bereitstellung der Fördermittel

(1) Die Förderung erfolgt in der Höhe von maximal 1.020 EUR monatlich pro vollzeitbeschäftigte Assistentenstelle, bei Teilzeit erfolgt die Förderung anteilig. Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin werden zudem durch einen Zuschuss der Krankenkassen in gleicher Höhe gefördert. Zusätzliche Fördermaßnahmen in mit Hausärzten unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Planungsbereichen regelt der Landesausschuss.

(2) Die KV Sachsen fördert im Umfang der zwischen den Vertragspartnern der Bundesvereinbarung vereinbarten Aufteilung der Stellen auf die verschiedenen Kassenärztlichen Vereinigungen (gemäß § 2 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“) Vollzeit-Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin. Darüber hinaus fördert die KV Sachsen im gleichen Umfang Weiterbildungsstellen in den anderen Fachgebieten.

(3) Darüber hinaus kann die KVS auf Antrag hin gemäß § 1 Abs. 6 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 150 EUR aus den Mitteln nicht ausgeschöpfter Förderstellen in der Allgemeinmedizin am Jahresende gewähren. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus Mitteln der nicht ausgeschöpften Förderstellen in der Allgemeinmedizin geteilt durch die Anzahl der berechtigten Antragsteller, jedoch maximal 150 EUR. Ein Betrag in gleicher Höhe wird von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.

(4) Die maximal zulässige Förderungsdauer eines Weiterbildungsverhältnisses in derselben Praxis, die mit demselben Weiterbildungsassistenten besetzt ist, beträgt im vertragsärztlichen Bereich höchstens 24 Monate.

Die Förderung ist für die gesamte Weiterbildungszeit des Weiterbildungsassistenten in der ambulanten Versorgung sicherzustellen.

(5) Förderstellen sollen insbesondere in Planungsbereichen eingerichtet werden, in denen bereits eine Unterversorgung besteht oder demnächst zu erwarten ist. Die Anzahl der gemäß § 2 der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“ zugeteilten Stellen darf dabei nicht überschritten werden.

(6) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem bereits eine Unterversorgung besteht, oder demnächst zu erwarten ist und/oder
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von fünf Jahren abgeleistet werden und/oder
- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann und/oder
- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassensärztlichen Vereinigung erbracht wurde.

(7) Die Finanzierung der Förderung der Weiterbildungsassistenten in der Allgemeinmedizin sowie der anderen Fachgruppen durch die KV Sachsen erfolgt über getrennte Vorwegabzüge gemäß den Festlegungen des HVM der KV Sachsen

§ 3

Fördervoraussetzungen

(1) In der KV Sachsen werden zeitgleich nicht mehr Weiterbildungsassistenten je Arzt genehmigt als in der Summe einer Vollzeitstelle. Zeitliche Überschreitungen, die zu mehr als einer Vollzeitstelle führen, sind nicht förderfähig. Im Verbund weiterbildungsbefugte Ärzte dürfen nur soviel Weiterbildungsassistenten beschäftigen, wie in der Verbundweiterbildungsbefugnis eingeschlossen sind. Werden mehrere Assistenten innerhalb eines Jahres nacheinander ausgebildet, wird getrennt über jeden einzelnen Förderantrag entschieden. Die Förderung wird auf Antrag des Vertragsarztes gewährt. Der Antrag ist bei der für den Praxisinhaber zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen für das laufende Jahr bis spätestens 15. Dezember zu stellen. Der Antrag auf einmaligen Zuschuss gemäß § 2 (3) ist ebenfalls bis zu diesem Termin zu stellen.

(2) Voraussetzungen der Förderung sind unbeschadet ergänzender Vorschriften der KV Sachsen:

1. der Nachweis einer gültigen Weiterbildungsbefugnis der Sächsischen Landesärztekammer durch den Praxisinhaber/MVZ;
2. die Vorlage des Ausbildungsvertrages zwischen dem Praxisinhaber/MVZ und dem Weiterbildungsassistenten. Der Ausbildungsvertrag kann eine Klausel enthalten, dass er erst bei genehmigter Förderung wirksam wird.
3. eine Erklärung des Praxisinhabers/MVZ, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe für den Weiterbildungsassistenten aufgewendet werden und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der an den Weiterbildungsassistenten gezahlten Förderbeträge gegenüber der KV Sachsen erfolgt. Vom Weiterbildungsassistenten ist ebenso eine Erklärung abzugeben, dass er der KV Sachsen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge übergibt.
4. eine Erklärung des Praxisinhabers/MVZ, dass neben der Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen keine anderweitigen Fördermittel in Anspruch genommen werden;
5. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er die vorgeschriebene Weiterbildung zu dem von ihm angegebenen Fachgebiet absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilnehmen wird. Dem Antrag ist eine Aufstellung der bisherigen abgeleiteten Weiterbildungsabschnitte sowie eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers beizufügen.
6. im Zweifelsfall die Beifügung einer Bestätigung der zuständigen Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungsabschnitte der Bewerber im Rahmen der Facharztausbildung noch abzuleisten hat;
7. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, in der dieser sich verpflichtet, bei Abbruch der Weiterbildung vor Ablauf der genehmigten Beschäftigungszeit die gewährten Fördermittel an die KV Sachsen zurückzuzahlen;
8. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er der KV Sachsen, sofern sie zuletzt zuständig war, den Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zu dem anderen angegebenen Fachgebiet mitteilen wird;
9. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er die KV Sachsen zu Beginn eines Jahres schriftlich über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des vergangenen Jahres informiert;
10. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er der Verwendung der im Zusammenhang mit der Antragstellung benötigten Daten durch die KVS zustimmt.
11. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die KV Sachsen, sofern sie zuletzt zuständig war, informiert.
12. eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit in der Allgemeinmedizin als Hausarzt tätig zu sein.

(3) Dem Antrag auf einmaligen Zuschuss sind die Nachweise über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in bisherigen Weiterbildungsabschnitten nicht erworben wurden, gemäß Festlegungen nach § 1 Abs. 6 der Vereinbarung beizufügen.

(4) Durch die KV Sachsen wird auch eine Weiterbildung zum 2. Facharzt als Facharzt für Allgemeinmedizin gefördert. Zusätzlich zu den unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen ist eine Erklärung des Weiterbildungsassistenten, dass er die Fördermittel in vollem Umfang zurückzahlt, für den Fall, dass er nach Abschluss der Weiterbildung nicht mindestens zwei Jahre

als Hausarzt in niedergelassener Praxis in Sachsen tätig ist, einzureichen. Bei Berufsunfähigkeit oder Tod entfällt die Zurückzahlungspflicht der Fördermittel.

(5) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Weiterbildungsassistenten bleiben unberührt. Förderfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung nach Maßgabe der Sächsischen Landesärztekammer tatsächlich notwendig sind.

Bei Nichterreichen des Weiterbildungsziels in der vorgesehenen Weiterbildungszeit kann die Beschäftigung verlängert werden, soweit dies für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erforderlich ist. Eine finanzielle Förderung erfolgt für diese Zeiten jedoch nicht.

(6) Die Weiterbildung sollte zügig und planmäßig erfolgen. Die 24 Monate sollten möglichst im Zeitraum von fünf Jahren abgeleistet werden.

(7) Fördermittel werden nicht gewährt:

- für die Weiterbildung zum zweiten Facharzt, sofern es sich nicht um den Facharzt für Allgemeinmedizin handelt;
- für die Ableistung von Anpassungszeiten;
- für die Ausbildung von Weiterbildungsassistenten, die zu Beginn ihrer Weiterbildung das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben;
- für Weiterbildungsabschnitte unter einer Dauer von 3 Monaten.
- für die Weiterbildung in einem nicht zulassungsfähigen Fachgebiet

(8) Die Förderung entfällt spätestens mit der Anmeldung zur Facharztprüfung.

§ 4

Durchführung der Förderung

(1) Die Förderbeträge werden von der jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen an den Praxisinhaber überwiesen. Das Gleiche gilt für die Förderbeträge der Krankenkassen. Die Überweisung erfolgt monatlich mit der entsprechenden Honorarabschlagszahlung. Die Förderung endet mit dem Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Förderungen entfallen.

(2) Der Praxisinhaber hat ein vorzeitiges Ausscheiden des in seiner Praxis weiterzubildenden Assistenten oder die Kenntnis über die Anmeldung des Weiterbildungsassistenten zur Facharztprüfung unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung über 6 Wochen im Kalenderjahr entsprechend § 4 der Weiterbildungsordnung wird nicht gefördert.

(4) Von der Förderung ausgenommen sind im Falle einer Schwangerschaft einer Weiterbildungsassistentin die Zeiten des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz. Es steht dem Praxisinhaber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei, an einem Ausgleichsverfahren für die Aufwendungen von Entgeltfortzahlungen teilzunehmen.

§ 5

Abstimmung mit der Ärztekammer

Grundlage für die Beurteilung von Mindestzeiten und anrechenbaren Weiterbildungsabschnitten ist die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2007 anstelle der bisher geltenden Durchführungsbestimmungen in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit beschlossen.